

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 14. Juli 1981

127. Stück

323. Bundesgesetz: Veräußerung von beweglichem Bundesvermögen
(NR: GP XV RV 741 AB 774 S. 80.)

324. Kundmachung: 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1981

323. Bundesgesetz vom 30. Juni 1981 über die Veräußerung von beweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zur nachstehenden Verfügung über bewegliches Bundesvermögen mit folgendem Verkaufserlös ermächtigt:

Verkauf von 2 Hubschraubern
S 65 U mit allen dazugehörigen
Werkzeugen und Ersatzteilen
zum Systempreis von öS 52 800 000,—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Salcher

Rösch

Lohnstufe	Ia	I	IIa	II	III	IV
4	56,29	54,23	51,68	49,87	46,75	44,13
5	56,92	54,84	52,33	50,46	47,34	45,06
6	58,03	55,90	52,75	50,87	47,94	45,57
7	58,65	56,49	53,40	51,50	48,38	46,15
8	59,18	57,00	53,69	51,77	48,98	46,37
9	59,45	57,23	54,12	52,19	49,28	46,85
10	59,85	57,58	54,55	52,58	49,46	46,97
11	60,14	57,83	54,74	52,79	49,74	47,24
12	60,45	58,09	55,04	53,07	49,96	47,44
13	60,81	58,41	55,40	53,40	50,27	47,80
14	61,92	59,44	56,78	54,72	51,63	48,98
15	62,21	59,70	57,05	54,99	51,88	49,28
16	62,50	60,00	57,43	55,32	51,98	49,46
17	62,62	60,09	57,68	55,57	52,19	49,74
18	63,03	60,49	57,80	55,69	52,46	49,87
19	63,20	60,65	58,04	55,91	52,80	50,10
20	63,45	60,87	58,18	56,07	53,07	50,27

324. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Juli 1981, mit der die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 geändert wird (1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1981)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 1. Juli 1981 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

1. Die Lohn tafel (Anlage zur Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung des Art. I Z 1 der Salinenarbeiter-Kundmachung 1980, BGBl. Nr. 46/1981) hat zu lauten:

Lohnschema

Lohnstufe	Ia	I	IIa	II	III	IV
1	53,74	51,81	49,05	47,34	44,49	41,96
2	54,36	52,42	49,40	47,68	44,95	42,45
3	55,46	53,47	50,52	48,76	45,87	43,15

2. Die in Z 1 enthaltenen Lohnsätze sind auf Dienstleistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1981 erbracht werden. In der Zeit bis 30. Juni 1981 geleistete Dienste sind nach der Lohn tafel in der Fassung des Art. I Z 1 der Salinenarbeiter-Kundmachung 1980, BGBl. Nr. 46/1981, abzugelten.

Artikel II

Für Bedienstete, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, oder deren Hinterbliebene sind die Ruhe(Versorgungs)gelder nach den bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften weiter zu bemessen.

Artikel III

Diese Kundmachung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Salcher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.